

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition:
Berlin W. 57, Winterfeldt-Strasse 2A.
Fernsprecher: Amt Lghom. Nr. 2746.
•• Redakteur: Emil Dittmer. ••

Berlin,
den 11. Oktober 1918.

Erscheint alle Monat, am 1. Freitag.
Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

Irrenfürsorge durch die Sozialversicherung.

Von Friedrich Meelis, Halle a. S.

Zu den bedeutendsten Erscheinungen der „modernen“ Zeit gehört die wachsende Zunahme der Geisteskranken. Vom Jahre 1877 bis zum Jahre 1901 vermehrte sich die Zahl der in den öffentlichen und privaten Irrenanstalten des Deutschen Reichs Verpflegten von 40.375 auf 120.872. Für die Folgezeit wurde eine andere Art der Zählung vorgenommen. Sie erstreckte sich auf sämtliche Anstalten für Geistesranke, Epileptiker, Idioten, Schwachsinnige und Nervenranke. Die Zahl der in diese Anstalten neu aufgenommenen Kranken vermehrte sich von 176.978 in den Jahren 1902/04 auf 254.433 in den Jahren 1908/10. Von den einzelnen Krankheitsformen vermehrten sich in dieser Zeit die einfache Seelenstörung von 81.715 auf 108.073 Fälle, paralytische Seelenstörung von 15.490 auf 18.333 Fälle, Neurasthenie von 12.492 auf 20.868 Fälle, Tabes von 774 auf 1.393, sonstige Krankheiten des Nervensystems von 6019 auf 13.606 um. Der Gesamtbestand an derartigen Kranken in den genannten Anstalten betrug im Jahre 1910 rund 221.000.

Der Krieg mit seinem mächtigen Einfluß auf das Gemütsleben, auf die Funktionen des Nervensystems, bewirkt zweifellos eine weitere erhebliche Zunahme der Gemüts-, Nerven- und Geisteskrankheiten. Die Irrenärzte haben bereits dahingehende Feststellungen gemacht und veröffentlicht. Bei der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte waren im Jahre 1916 in 1900 von 34.483 Fällen die Ursachen der Invalidität der Rentenempfänger auf Geisteskrankheit zurückzuführen, bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz waren im Jahre 1916 von 9062 Rentenbewerbern 296 geisteskrank. Hierbei sind Nervenkrankheiten, Krankheiten des Gehirns usw. nicht mitgerechnet. Zu verwundern ist diese Erscheinung nicht. Sind doch die Schicksalschläge so mancher Art, die der Krieg für so viele Familien gebracht hat, im Zusammenhang mit den Ernährungs- und ähnlichen Fragen von tiefer Einwirkung auf den Gesundheitszustand.

Daraus ergeben sich auch verschiedene soziale Probleme. Die Geisteskranken bedürfen einer ganz besonderen Fürsorge, und zwar soweit ihre Pflege in der Familie, als auch ihre Unterbringung in geeigneten Heilanstalten in Betracht kommt. Die Geldmittel, welche diese Fürsorge erfordert, sind ganz besonders hohe: die Familienangehörigen können sie in der Regel überhaupt nicht erwirtschaften und wenn schon, so werden sie selbst dadurch in große wirtschaftliche Bedrängnis gebracht. Essenzielle Mittel stehen nur unter bestimmter Voraussetzung zur Verfügung. Nach einem preussischen Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 sind die Armenverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen

Geisteskranken, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Nach den preussischen Grundgesetzen für die Ordnung des Rettungs- und Krankenbesörderungswesens vom 20. Dezember 1912 haben die Gemeinden erste Hilfe denjenigen Geisteskranken zu gewähren, „die sich oder andere gefährden“. Falls die sofortige Unterbringung in eine Irrenanstalt nicht möglich ist, soll die vorläufige Aufnahme in ein Krankenhaus herbeigeführt werden. Man sieht, daß hier neue sozialpolitische Maßnahmen unerlässlich sind.

Anregungen in dieser Richtung bringt ein Artikel des bekannten Medizinalrates Dr. Alter im „Lippeschen Kalender“. In diesem wird mit einer Steigerung der Geisteskrankheiten um 60 bis 70 v. H. gerechnet. Die Abhandlung stellt aber nicht nur Wahrscheinlichkeitsrechnungen auf, sie verfolgt auch den Zweck, weiteren Kreisen eine andere praktische Regelung der allgemeinen Irrenfürsorge vorzuschlagen. Allerdings hat der Verfasser nur die Verhältnisse des Fürstentums Lippe im Auge, doch haben seine Darlegungen auch weit darüber hinaus Bedeutung. Die Irrenfürsorge ist in Lippe vor einigen Jahren vom Staat übernommen worden, jedoch ist diese Staatsfürsorge nicht vollständig. Sie ist gewissermaßen nur eine Ergänzung der privaten Fürsorgetätigkeit, wenigstens soweit sich diese Fürsorge auf die materielle Unterhaltung der Erkrankten bezieht. Dr. Alter sieht mit Recht einen wesentlichen Mangel darin, daß die Familien der Erkrankten zu den Unterhaltskosten in den Heilanstalten nach Möglichkeit herangezogen werden, und daß letzten Endes die Armenkassen einzutreten haben. Aus Scheu vor der drückenden Last suchen sich nun oft die Familien dadurch zu helfen, daß sie den Kranken nicht der ordentlichen und zweckmäßigen Anstaltspflege zuzühren, sondern, so lange es irgend geht, bei sich behalten. Dieser Zustand wird von dem Verfasser als unglücklich bezeichnet: er sei von den schädlichsten Folgen sowohl für den Kranken, als auch für die Personen seiner Umgebung. Dem ist beizupflichten: wie schon die Nervosität auf die mit dem Kranken in Verkehr stehenden Personen übertragbar ist, so im gewöhnlichen Sinne auch die vorgezeichneten Geisteskrankheiten. Geistig Erkrankte üben auf ihre Umgebung oft einen höchst unheilvollen Einfluß aus; er wird zuweilen durch die Massenpsychosen ganzer Bevölkerungskreise veranschaulicht.

Welche Hilfsmittel schlägt nun Dr. Alter vor? Er schreibt hierüber wörtlich:

„Sollen alle geschädigten, zum Teil behebenden Mängel und Unzulänglichkeiten beseitigt werden, dann muß die Fürsorge vor allem den Selbstählern, den verschiedenen Behörden, dem Landarmenverband und den Amtsgemeinden abgenommen werden: sie muß sich eben in einer Sache, die das Wohl und Wehe des ganzen Volkes betrifft, auch an das ganze Volk wenden, und in ihrer Ausübung von der ganzen Bevölkerung getragen werden, d. h. es müßte die Versicherungspflicht für

jede Person, die im Lande ihren Wohnsitz hat, eingeführt werden."

Am Anschluß hieran wird berechnet, daß bei 500 der Anstaltspflege bedürftigen Wippen und einem Verpflegungssatz von 3 Mk. den Tag jährlich 547 000 Mk. erforderlich wären, um ausreichende Deckung für die gesamten Kosten der Anstaltspflege zu schaffen. Damit diese Kosten aufgebracht werden, sollen die 160 000 Einwohner des Landes der Versicherungspflicht unterworfen werden. Die Bevölkerung sei nach den Einkommensverhältnissen in Klassen einzuteilen und bei Einhebung von 3 Mk., 6 Mk. und 9 Mk. für die Person würden jährlich 600 000 Mk. zusammenkommen. Den kinderlosen Leuten könnten besondere Pflichten auferlegt werden, so daß von diesen vielleicht 40 000 Mk. mehr zu erlangen wären. Es ständen somit einer Ausgabe von 54 000 Mk. Einnahmen von 640 000 Mk. gegenüber. Der Verfasser will damit beweisen haben, mit wie geringen Lasten für den einzelnen die vorgeschlagene Neuregelung der Irrenfürsorge verbunden wäre.

Diese Vorschläge verdienen die aufmerksamste Beachtung, und zwar wegen der Art der Erlassung des Problems, wegen des sozialen Gedankens, die Lasten dem einzelnen zu nehmen und sie der Gesamtheit aufzuerlegen. Auch daß Dr. Alter den Weg der Versicherung wählt, ist zu begrüßen: es ist das ein Beweis, daß die Grundgedanken der sozialen Versicherung immer mehr Anerkennung finden und zur Ausgestaltung drängen. Die Art freilich, wie Dr. Alter die Regelung im einzelnen verfährt, gibt zur Kritik Anlaß.

Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb ein neuer Zweig der sozialen Versicherung geschaffen werden soll, und zwar einer, der nur eine bestimmte Krankheitsgefahr ergreifen will. Die Sozialversicherung ist ohnehin schon so vielfältig, daß sie nicht noch verwickelter gestaltet werden darf. Man würde sich dann noch weniger wie heute zurechtfinden. Und wenn einmal schon eine solche Ausgestaltung vorgenommen wird, ist nicht einzusehen, weshalb sie sich nur auf die Geisteskrankheiten erstrecken soll. Es gibt noch mehr körperliche Schäden, die nicht nur Erwerbsunfähigkeit, sondern auch Hilfsbedürftigkeit in dem Sinne, daß fremde Wartung und Pflege nötig ist, zeitigen, so daß in der Regel der Fälle dauernde Unterbringung in eine Anstalt erforderlich ist, wie z. B. Erbblindung, unheilbare Tuberkulose usw.

Am zweckmäßigsten wäre hier die Ausgestaltung der schon bestehenden Versicherungseinrichtungen, als welche nach Lage der Sache nur die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und die Angehörtenversicherung in Betracht kommen können. Die Erweiterung kann einfach durch Aufnahme einer Bestimmung in die einschlägigen Gesetze geschehen, nach der dann, wenn die Invalidität derartig ist, daß eine Aufnahme in eine Pflegeanstalt erforderlich ist, für die gesamte Dauer derselben die Versicherung die vollen Kosten zu tragen hat, selbstverständlich im Wege des Rechtsanspruchs und ohne Rücksicht darauf, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt oder nicht. Es ist noch ein recht großer Mangel der genannten Versicherungen, daß sie gegenwärtig nur Zuschüsse in der Gestalt und Höhe der Renten zahlen. Damit die Fürsorge weiten Kreisen dienstbar wird, sollte man endlich dazu kommen, die Invalidenversicherung auch auf die kleineren selbständigen Gewerbetreibenden auszudehnen, wie schon in anderem Zusammenhang und aus anderen Gründen wiederholt gefordert worden ist. Eine solche Ausgestaltung der Versicherungsleistungen würde auch den Anreiz zur freiwilligen Weiterversicherung durch Ehefrauen usw. steigern, so daß auch dadurch der Kreis der von der Fürsorge erfaßten Personen ein größerer würde. Wie unzulänglich die Versicherungsleistungen sind, zeigt z. B. der Geschäftsbericht der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein auf das Jahr 1916, der mitteilt, daß grundsätzlich abgelehnt werde, Geistesranke in Heilbehandlung zu nehmen.

Nun wird eingewendet werden, daß die genannten beiden Versicherungszweige die entstehenden Kosten nicht aufbringen können. Darauf ist zu erwidern, daß hier der Staat insofern mitzuwirken hat, daß er genügend geeignete Pflegeanstalten mit möglichst niedrigen Verpflegungskosten errichtet und zu dem Zwecke, wenn nötig, größere Zuschüsse zu den Betriebskosten leistet. Der Staat, die Allgemeinheit hat ein großes Interesse an der Frage, das er auch durch geldliche Beihilfen betätigen muß. Da diese Mittel in der Hauptsache durch Einkommensteuern aufgebracht werden, sind somit diese Lasten auch in gerechter Weise vorwiegend auf die tragfähigen Schultern verteilt. Die nach diesen Einschränkungen für die soziale Versicherung verbleibenden Aufwendungen sind nicht so groß, daß sie nicht getragen werden könnten. Erzieht dieselbe doch sogar jetzt, in der Zeit einer so außerordentlich gesteigerten Inanspruchnahme, noch riesige Ueberschüsse: sie wird deshalb auch bei später wiederkehrenden ruhigen Zeiten die Leistung tragen können. Die Vermögen der Versicherung brauchen nicht ins Ungeheure gesteigert zu werden.

Da gegenwärtig viel davon gesprochen wird, daß eine planmäßige Bekämpfung aller Krankheiten einsehen soll, darf auch an der Irrenfrage nicht achlos vorübergegangen werden.

Aus dem Berufe des Heilgehilfen als Fabrikpfleger.

Der Heilgehilfe war, bevor er diese Titulatur durch den Abschluß der staatlichen Prüfung als Heilgehilfe erwarb, vorher ein einfacher Krankenpfleger.

Nach möchte durch diese Bemerkung nicht etwa meine Mißachtung gegen den Krankenpflegerstand zum Ausdruck bringen, sondern nur die tiefen Gründe andeuten, wozu der Krankenpflegerberuf in Ermangelung einer schlagfertigen tatkräftigen Organisation führt. — Solange die Organisation im argen liegt, solange das alte Mächte an seiner Zerplitterung und Zermürbung arbeiten, und solange ein übergroßer Teil der Kollegen und Kolleginnen mit unerhörter Interesselosigkeit unserer Bewegung fernstehen, solange wird man auch mit Recht von dem einfachen Krankenpfleger reden dürfen. Das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein baut sich nicht auf das Gesetz der Gerechtigkeit, sondern ausschließlich auf das Gesetz der wirtschaftlichen Macht. Organisation aber ist Macht, und ohne diese Macht würde das Krankenpflegepersonal einem kümmerlichen Dasein entgegengehen.

Die Lehrzeit für den Heilgehilfen sind die Jahre, wo er als einfacher Krankenpfleger in Krankenanstalten, Heilstätten und Sanatorien tätig war. Gelingt es ihm, auf allen einschlägigen Gebieten eine derartige Ausbildung zu erreichen, daß er als Heilgehilfe, auf einen selbständigen Posten geteilt, bestehen kann, so hat er auf dem vollsten Wege ein Ziel erreicht, welches ihn berechtigt, vertrauensvoll in die Zukunft zu schauen. Aber mit der Beschäftigung ist noch lange keine Anstellung verknüpft, wenn man bedenkt, daß die Zahl der befähigten Bewerber groß und das Angebot klein ist. Fabriken, welche bis zu 1500 Arbeiter beschäftigen, haben oft nur einen Heilgehilfen. Größere Industriewerke haben zwar mehrere, aber auch in unzureichender Zahl. Nicht jede Stellung berechtigt, von einer gesicherten Zukunft zu sprechen. Auch der Heilgehilfe muß es sich gefallen lassen, dieser oder jener Kategorie zugeteilt zu werden. Die Mehrzahl der Heilgehilfen haben einen regelrecht abgeschlossenen Anstellungsvertrag und gehören der Beamtenschaft an. Sie sind also, wie die Beamten, gleichberechtigt und genießen alle Vergünstigungen. Der zweiten Kategorie der Heilgehilfen überläßt man nur den Heilgehilfentitel, stellt sie im übrigen aber im Wachenlohn und den Fabrikarbeitern gleich. — So wie man in den Krankenhäusern aus gewissen Gründen den Krankenpfleger als Wärter bezeichnet, so hat man vielleicht aus den gleichen Gründen heraus die dritte Kategorie der Heilgehilfen in Sanitäter umgewandelt. Diejenigen Industriewerke, welche ihre Heilgehilfen in die Beamtenschaft eingereiht haben, sind sich der Vertrauensstellung und der großen Verantwortlichkeit des Heilgehilfen voll bewußt. Fast täglich kommen ihm die schwierigsten Anfälle, wie Bein-, Arm- und Schädelbrüche, zerstückelte und abgerissene Gliedmaßen, Verbrennungen und Entzündungen unter

die Hände. Daß da manches Menschenleben von seiner Tüchtigkeit und Geschicklichkeit abhängt, bedarf wohl keiner Frage.

Bei größeren Unglücksfällen steht er aber oft mehreren Schwerverletzten gegenüber, und da hängt wieder von seiner Erfahrung und dem Beherrschten der Situation so manches Sein und Nichtsein ab.

Aber auch in der Alleinbehandlung, das heißt, die zahlreichen kleinen Verletzungen bis zur völligen Heilung zu behandeln, hat der Heilgehilfe Gelegenheit, sein reiches Wissen und Können an den Mann zu bringen. Den Vorteil aus seiner Tätigkeit zieht nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber, da durch die Murrüt des Heilgehilfen oft nennenswert Kräfte der Arbeit, ohne fühlbare Arbeitsunterbrechungen, erhalten bleiben. Dort, wo dies erkannt wurde, ist das Vertrauen zum Heilgehilfen befestigt, und zwar nicht zum Nachteil des Unternehmers.

Schon im Interesse des dienstlichen Verhältnisses soll der Heilgehilfe es unterlassen, einen überhebenden Ton anzuschlagen, sondern nach Möglichkeit ein kameradschaftliches Verhältnis zum Arbeiter herbeizuführen. Selbstverständlich sind auch hier Grenzen gezogen, will man nicht seine Autorität einbüßen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß dort, wo der Heilgehilfe nicht gleichzeitig Beamter war, seine Stellung erheblich erdwert ist. Gewöhnlich bilden dann die mittleren Beamten, vom „Meister“ angefangen, die Reibungsfläche. Jeder will mit Messermiene dem Heilgehilfen

in sein Geschäft hereinreden, was schließlich auch nicht immer ohne Einfluß auf die Arbeiterschaft bleibt.

Da kommt der Patient und verlangt, als ob es so sein müßte, einen bestimmten Verband oder eine bestimmte Behandlungsart. Andere wieder verlangen Verbandzeug, Medikamente usw., um angeblich zu Hause den Verband zu erneuern. Will man gewissenhaft bleiben und nicht zu einem Sanssouci herabsinken, dann erfolgt natürlich selbständige Prüfung und eventuelle Ablehnung. Dort, wo man anstatt das Wort „Heilgehilfe“ die Bezeichnung „Sanitäter“ geprägt hat, sind die Nebelstände fast noch größer. Die Begriffe Heilgehilfe und Sanitäter sind so grundverschieden, daß selbst ein Berufskrankenpfleger nicht als Sanitäter verwechselt sein möchte. Die angeführten Mißstände sind Vorkläre werden sofort beseitigt, sobald der Heilgehilfe in Krankenstellung ist. Dort, wo er es bereits ist, herrscht fast immer zwischen allen Faktoren ein verträgliches Zusammenwirken zum Wohle des Ganzen.

Der Heilgehilfe darf in seinem Aufstieg nicht seine Kollegen im Krankenpflegeberuf vergessen. Er muß stets eng mit ihnen verbunden bleiben und ihrem Streben nach einer besseren Zukunft seine Unterstützung nicht verweigern. Es ist seine Pflicht, sich der Organisation anzuschließen, nicht nur um seiner Kollegen willen, sondern auch um seiner selbst willen.

Wilhelm Anno.

Das „erhöhte“ Wohnungsgeld der Angestellten in den Berliner Krankenanstalten.

Unterm 16. Juli d. J. erhielt die Ortsverwaltung Berlin unseres Verbandes von der Deputation für die städtischen Krankenanstalten die Mitteilung von der Erhöhung der Konjunkturzulagen des in den Krankenanstalten beschäftigten Personals. In dieser Mitteilung wird am Schluß gesagt:

„Außerdem ist noch die Wohnungsentfäddigung der verheirateten Angestellten der Krankenhäuser von 250 auf 400 Mk. jährlich mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1918 ab erhöht worden.“

Auf Grund dieser Mitteilung, die in derselben Fassung sicher auch den Krankenkassenverwaltungen zugegangen ist, wurde in den verschiedenen Anstalten dem Personal das erhöhte Wohnungsgeld vom 1. Januar d. J. ab aus- resp. teilweise nachgezahlt. Nur das Rudolf-Virchow-Krankenhaus machte eine Ausnahme davon und weigerte sich, dem in Frage kommenden verheirateten Personal das erhöhte Wohnungsgeld zu zahlen mit der Begründung, daß die Bestimmung der Deputation sich nur auf die wohnenden Angestellten bezieht, die nach der Wohnordnung in den Anstalten „Familienwohnung“ zu beantragen haben. Der Vorzugende des Arbeiterausschusses des Virchow-Krankenhauses, der völlige Recht, wurde persönlich bei der Deputation vorgetragen; es wurde ihm jedoch erklärt, daß die Direktion in ihrem Recht sei. Darauf erhob die Ortsverwaltung Einspruch bei der Deputation mit der Begründung, daß hier unbedingt ein Irrtum vorliegen müsse, denn in der der Ortsverwaltung seinerzeit übermittelten Vorkläre vom Dezember v. J. heißt es ausdrücklich, daß das Wohnungsgeld, das bisher 160 resp. 250 Mk. betrug, ab dem 1. Juli jährlich 250 Mk. betragen soll und, in dem Schreiben vom Juli wird gesagt, daß diese Wohnungsgeldentfäddigung von 250 auf 400 Mk. erhöht worden ist.

Der früher bestehende Unterschied zwischen dem Anspruch auf „Wohnung“ und auf „Familienwohnung“ ist damit laut Wohnordnung ausdrücklich aufgehoben, und kein Wort deutet in dem zweiten Schreiben darauf hin, daß dieser Unterschied wieder eingeführt werden soll. Die Ortsverwaltung mußte daher annehmen, daß sich die Verwaltung des Virchow-Krankenhauses im Irrtum befindet, um so mehr, als die Verwaltungen anderer Krankenanstalten das erhöhte Wohnungsgeld anspruchlos ausbezahlt haben.

Der Erfolg dieser Weidwerde war aber ein ganz eigentümlicher: Nicht, daß die Kollegen im Virchow-Krankenhaus etwa die Zulage erhielten, nein, die Kollegen in den anderen Anstalten mußten das bereits empfangene Geld wieder zurüdzahlen. Gegen diese Maßnahme der Deputation kann gar nicht scharf genug Einspruch erhoben werden. Hatte die Deputation eine allgemeine Erhöhung des Wohnungsgeldes herauslesen müssen, so dürften, wenn der Wortlaut dieser Verfügung nicht klar genug

gefaßt war, nicht die Angestellten für diese unklare Fassung bestraft werden, sondern den Schaden hätte unbedingt die Deputation tragen müssen. Es ist das nun schon das zweite Mal während der Kriegszeit, daß die Angestellten eine Zulage, die ihnen erst ausbezahlt worden ist, wieder zurückzahlen mußten!

Eine solche Entziehung und Zurückzahlung einer bereits gewährten Zulage muß unter den heutigen Verhältnissen als eine ganz besondere Härte angesehen werden. Ist doch niemand unter unseren Kollegen, der nicht eine Erhöhung seiner Bezüge mit großer Freude entgegennimmt und — was in der Natur der heutigen Verhältnisse begründet ist — auch sofort wieder ausgibt. Wenn nun von einem Angestellten nach Wochen und Monaten verlangt wird, daß er nicht nur auf die erhöhte Zulage verzichte, nein, auch das bisher Erhaltene noch zurückzahlen soll, so weiß er naturgemäß gar nicht, wo er das Geld hernehmen soll, und die Erbitterung ist natürlich viel größer, als wenn er überhaupt erst nichts bekommen hätte. Es ist daher verständlich, daß in der letzten Versammlung des Virchow-Krankenhauses sich ein starker Unwille des Personals bemerkbar machte, und diesem aus dem Anreie der Kollegen der Rat erteilt wurde, in Zukunft die Verfügungen der Deputation nur mit größter Vorsicht aufzunehmen.

Aus der Praxis.

Röntgenstrahlen und Krebsbehandlung. Die aus Leipzig kommenden Mitteilungen über eine weitestliche Verbesserung der sogenannten Lillienfeld-Röntgenröhre durch den Physiker Professor Lillienfeld (Leipzig) und den Ingenieur Professor Koch, Mitinhaber der Dresdener Firma Koch & Stierzel, die die Lillienfeld-Möhre herstellt, verdienen Beachtung; denn wenn die angeführte Verstärkung der Durchdringungsfähigkeit (d. h. die Härte) der Strahlen durch die neue Möhre wirklich erreicht wird, dann ist ein Fortschritt in der Tat erzielt. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß wir in der Röntgenbehandlung des Krebses, wie bereits voreilig angekündigt wurde, weiterkommen werden. Daß größte Zurückhaltung gerade bei allen Behandlungsmethoden des Krebses am Platze ist, lehren die zahllosen entflohenen und wieder verlassenen Heilverfahren; außer Operation haben nahezu alle Eingriffe sich als aussichtslos erwiesen. Demgemäß schreibt uns auch zu der neuen Ankündigung ein namhafter Kliniker, der auf dem Gebiete der Röntgenkunde besonders sachkundig ist: „Das Prinzip, das der Anwendung der Röntgenstrahlen in der Behandlung von Krankheiten zugrunde liegt, beruht auf der Tatsache, daß je oberflächlicher ein Krankheitsherd ist, mit desto größerem Erfolge weiche Strahlen zur Behandlung herangezogen werden. Sigt nun der Krebs in der Tiefe, so kann nur die Anwendung von harten Strahlen Erfolg haben. Dies wäre z. B. beim Magenkrebs der Fall. Nun dürfte aber die Wissenschaft noch nicht so weit sein, daß die Strahlenrichtung sich

nur auf erkrankte Teile einreicht, so daß nicht auch gesunde Teile der Radbarikade mit getroffen werden. Mit anderen Worten: schädliche Nebenwirkungen können auf keinen Fall mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Abwärtig liegen die Verhältnisse beim Krebs der Gebärmutter. Auch hier haben nur harte Strahlen ihr Anwendungsfeld. Die Schwierigkeit liegt aber auch hier darin, einmal die Strahlen erst zu dosieren, und zweitens darin, zu verhindern, daß nicht auch gesundes Gewebe von den Strahlen getroffen wird.

Aus unserer Bewegung.

Berlin. Handwerker in den Irrenanstalten. Auch die Lohnzulage der Handwerker in den Irrenanstalten hat nun endlich ihren Abschluß gefunden. In Nummer 8 der „Zan.“ berichteten wir, daß laut einer telephonischen Mitteilung der Deputation die Zulage der Handwerker um 50 Mk. erhöht werden soll, doch ist diese Mitteilung aber später als ein „Dorfböller“ herausgestellt, und daß die Handwerker nur eine Zulage von 20 Mark pro Monat erhalten sollten. Der sofortige Einspruch der Kollegen gegen diese Zulage, die in gar keinem Verhältnis zu den in anderen Betrieben gewährten Lohnerhöhungen steht, hat nun den Erfolg gehabt, daß die Deputation selbst die Aufhebung dieses Beschlusses bei der Lohnkommission beantragte und die Gleichstellung der Handwerker der Irrenanstalten mit denen der Irrenanstalten beantragte. Darauf ist nunmehr die Monjunkturzulage der Handwerker von 30 auf 100 Mk. pro Monat erhöht worden. Zwar bedeutet auch diese Regelung noch keine völlige Gleichstellung mit den Handwerkern in den Irrenanstalten und des Uebdachs wie aus dem heutigen Bericht über die Zulagen im hiesigen Uebdach ersichtlich ist; aber es ist zu erwarten, daß diese nun nur noch verhältnismäßig geringe Differenz bei der nächsten Gelegenheit völlig ausgeglichen wird. In einer allgemeinen Handwerkerversammlung, die am 4. September statt fand, berichtete Kollegin Friedrich über das Ergebnis der stattgefundenen Verhandlungen. Die Kollegen erklärten sich einmütig mit den getroffenen Maßnahmen einverstanden und sprachen der Sektionsleitung den Dank für die energische Wahrnehmung ihrer Interessen aus.

Berlin. Städtisches Uebdach. Eine verhältnismäßig schnelle Erhebungsmaßnahme fanden die in der Sitzung vom 1. Juli d. J. gestellten Anträge auf Erhöhung der Monjunkturzulagen. Es sind dem Personal mit rückwirkender Kraft vom 1. April d. J. ab die Zulagen bewilligt worden, die bereits in den Irrenanstalten gezahlt werden. Die Pflegerinnen sind, wie bisher, auch jetzt wieder den Pflegerinnen in den Irrenanstalten gleichgestellt worden. Bei der jetzigen Neuregelung sind die Monjunkturzulagen des Personals im einzelnen wie folgt erhöht:

Kür Handwerker, Heizer und	
Desinfektoren	von 72 auf 112,— Mk. monatlich.
„ Hausdiener	6 „ 15 „ „
„ Pflegerinnen	10 „ 19 „ „
„ Die Wadefrau	10 „ 10,— „ „
„ Wäscherinnen	1 „ 1,75 „ pro Tag.

Nachdem erhalten jetzt die Wäscherinnen, die als Witwen einen eigenen Haushalt haben, und die bisher nur die Kriegszulage der „Widwen“ im Betrage von 22 Mk. monatlich erhielten, die volle Kriegszulage der „Verheirateten“ im Betrage von 35 Mark monatlich. Die Kriegszulagen des übrigen Personals bleiben unverändert.

Rundschau.

Die Schwestern und das weibliche Dienjahr. Im „Tag“ schreibt Schwester Minna Klein: „In einem Artikel des Grafen Albrecht zu Stolberg-Berningerode im „Tag“, „Der Michweg“ überschrieben, heißt es: „Es wäre pflichtvergessen, wollten wir nicht sofort nach dem Kriege wieder beginnen, unsere militärische und wirtschaftliche Aunung auszubauen, vollständiger als sie es vor dem Kriege war.“ Dieser Forderung möchte ich eine für vorläufige Ausbildung des Krankenpflegepersonals, besonders der Schwestern, anstellen. Was haben wir für ein dürftiges und minderwertiges Krankenpflegepersonal ausgebildet werden und nicht erst, in diesem Kriege es geschah, aus Mangel an ordentlich beruflich gebildete und Schwesternmaterial! Das hat uns auch der Krieg gezeigt. So gut wie die Jugendkompanien militärisch vorgebildet werden müssen, ebenbürtig müßte eine weibliche Jugendkompanie für Schwestern junge, ungeübte Mädchen, in Schwesternkleider gekleidet, zum Krankenendienst herangezogen werden. Das so oft angelegte weibliche Dienjahr sollte in erster Linie dazu in Kraft treten.

Damit die jungen Mädchen nicht ungeschult, ohne den Ernst ihrer Pflicht als Krankenpflegerinnen zu kennen, ausgeschiedt werden, um in Lazaretten und Sanatorien zu helfen. Und wie sollte man die jungen Mädchen ohne weibliche Aufsicht, ohne vorgegebene Überwachungsansichten. Wenn möglich, müßten die Schwestern einer, am besten derselben Organisation angehören, deren Überwachungsstellen die jungen, unerfahrenen Kräfte leiten und nach individueller Beobachtung an den richtigen Stellen bringen wird. Die jungen Pflegerinnen, die nicht einem solchen Verein angehören, haben selten das Verantwortlichkeitsgefühl, das sie dem Schwereamt schuldig sind, zu oft fehlt ihnen ihren Pflegebefohlenen gegenüber der nötige Stolz, die gehörige Zurückhaltung. — Die Friedensarbeit auf dem Gebiete der Krankenpflege wird hauptsächlich in sorgfältiger Ausbildung von Berufsschwestern bestehen müssen, die in allen Zweigen der Krankenpflege dazu genötigt und Wirtschaftlich- und Mündigkeit, sowie Apothekenarbeiten — allen Anforderungen gerecht werden können. Eine Schwester muß sich als Schwester fühlen, als Glied eines Ganzen und muß für das Ganze leben, sie muß Liebe und Pflichttreue haben, als Glück und Ehre anziehen, das Schwesteramt zu tragen, im Vaterlandsdienst zu stehen, das Ideal des Schwesterdienstes. Das weibliche Dienjahr würde am besten an Mutterhäuser und organisierte Schwesternvereine angeschlossen sein, deren Lehrkräfte die Ausbildung der weiblichen Jugendkompanie übernehmen müßten, damit wir Frauen in künftigen Kriegsjahren, die nicht ausbleiben werden, ordnungsmäßig ausgebildet, nicht rückständig sind, uns des in uns gezeigten Vertrauens wert zeigen. Für Mutter und Töchter, ob alt oder jung, sollte das weibliche Dienjahr ein Pflichtjahr sein.“ — Uns dünkt, daß dieser „vaterländische“ Ehrgeiz nicht darüber hinwegtäuscht, daß ein „weibliches Dienjahr“ in der Krankenpflege die ohnehin zahlreichen Schwierigkeiten des Berufs nur vermehren könnte. Wehe aber auch den bedauernswerten Kranken, auf deren die militärischen einjährigen Pflegerinnen losgelassen würden!

Ein vergessener städtischer Betrieb. Einer der unter hiesiger Verwaltung stehenden Betriebe — die städtischen Badeanstalten — sind bei den Lohnerhöhungen völlig vernachlässigt worden. Da die hiesigen Badeanstalten im Laufe des Jahres 1916 wegen Mangel an Kohlen geschlossen werden mußten, wurden die dort beschäftigten Angestellten in anderen städtischen Betrieben untergebracht. Während aber die sogenannten „Restangestellten“ alle die Feueranzulagen erhielten, die ihre Kollegen in anderen städtischen Betrieben erhalten, sind die Bezüge der Badewärter und Wäscherinnen, die zu den Arbeitern gerechnet werden und für die bekanntlich keine gleichmäßigen Zulagen bestehen, weit hinter denen der Arbeiter und Arbeiterinnen anderer städtischer Betriebe zurückgeblieben. Erst einmal während der Kriegszeit, am 1. Oktober v. J., haben sie eine Monjunkturzulage von 20 respektive 20 Mk. pro Monat erhalten! Die Badewärter beziehen heute, unter Einzurechnung der Kriegszulage von 35 Mk. monatlich, Löhne von 170 bis 200 Mark pro Monat! Die Badewärterinnen, die zum Teil Mütter und alleinige Ernährerinnen von Kindern sind, erhalten, ebenfalls unter Einzurechnung der Kriegszulage, sogar nur Monatslöhne von 140 bis im Höchstfalle 170 Mk.! Die ledigen Badewärterinnen bringen es sogar nur auf 127 und im Höchstfalle auf 157 Mk. im Monat! Nachdem am 15. Juli in der Anstalt Stillschließung der Betriebe wieder aufgenommen wurde, bemühten sich die dort beschäftigten Badewärter und Wäscherinnen die Kreisverwaltung Berlin unseres Verbandes, bei der Deputation für das hiesige Badewesen eine Erhöhung der Monjunkturzulage um 50 Mk. pro Monat zu beantragen. Das ist unterm 26. Juli d. J. geschehen. Bis heute ist auf diesen Antrag eine Antwort nicht erfolgt. Die Deputation hat, wie ein Mitglied derselben auf Anfrage mitteilte, wegen Mangel an Verhandlungsmaterial seit Juli d. J. noch keine Sitzung abgehalten und sich daher mit diesem Antrag noch nicht beschäftigt. Hoffen wir, daß die weitere Eröffnung der übrigen Badeanstalten der Deputation etwas Verhandlungsmaterial vermittelt, damit dann gelegentlich auch der Antrag des Personals beraten werden kann. Die Not ist groß, sie duldet keinen langen Aufschub mehr!

Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten.

Die nächste Versammlung des Personals findet am Dienstag, den 22. Oktober 1916, abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Engelstr. 14 15, statt. Auf der Tagesordnung steht der Bericht über das Ergebnis der Umfrage über die tarifliche Bezahlung in den Privatbadeanstalten. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung erwarten wir vollständiges Erscheinen aller Mitglieder. Besondere Entlassungen ergehen nicht! Gai und willkommen! Die Kreisverwaltung.